

Pädagogisches Gutachten 04/2021:

Fachkräfte, Leitungsqualifikation, Fach- und Praxisberatung

Pädquis Stiftung b.R. im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Autor*innen: Prof. Dr. Katharina Kluczniok, Kai Caroline Bartels & Sebastian Then

April 2021

Inhalt

1	Einleitung und Hintergrund	4
2	Ziele und Leistungen der Expertise	5
3	Methodisches Vorgehen.....	6
4	Ergebnisse.....	6
4.1	Qualifikationsanforderungen der Kita-Fachkräfte in Brandenburg.....	6
4.1.1	Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen in Brandenburg	6
4.1.2	Fachkräfte der Kindertagespflege in Brandenburg	10
4.2	Qualifikationsanforderungen an Kita-Leitungen	12
4.3	Fachberatung in der Kindertagesbetreuung	19
4.3.1	Anspruch auf Fachberatung	19
4.3.2	Aufgaben der Fachberatung	21
4.3.3	Einzugsgebiet	26
4.3.4	Finanzierung der Fachberatungen	27
4.3.5	Zusammenfassung	30
5	Zusammenfassung der Expertise	32
	Literaturverzeichnis	34
	Übersicht über rechtliche Regelungen in den Bundesländern	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte gemäß § 9 KitaPersV.....	7
Tabelle 2: Übersicht über die Anforderungen an Kita-Leitungen in Deutschland.....	17
Tabelle 3: Übersicht über mögliche Aufgabenbereiche der Fachberatung	25
Tabelle 4: Übersicht über Regelungen zur Fachberatung.....	31

1 Einleitung und Hintergrund

Die in den letzten Jahren erhöhte und anhaltende Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsangeboten verlangte den quantitativen Ausbau des Kita-Personals. Mit bundesweit rund 654.000 pädagogisch tätigen Personen in der Kindertagesbetreuung wurde 2019 ein neuer Höchststand erreicht (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Prognostisch ist weiter mit einem anhaltenden und interdisziplinären Personalbedarf zu rechnen, obgleich davon ausgegangen wird, dass die Personalressourcen immer knapper werden. Dadurch stehen die Kita-Träger unter erhöhtem Anstrengungsdruck, die erforderlichen Fachkräfte zu gewinnen, langfristig zu binden und zu halten. Gleichzeitig gilt ausreichend und entsprechend ausgebildetes Personal als Voraussetzung, um den steigenden Erwartungen und Ansprüchen an die frühe Bildung gerecht zu werden (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2019; BMFSFJ & JFMK, 2014). Die Forschungslage deutet zudem Zusammenhänge der Qualifikation der Fachkräfte mit der realisierten Prozessqualität in den Einrichtungen sowie mit der kindlichen Entwicklung an (Kluczniok & Roßbach, 2014; Ranns et al., 2011; Sylva, et al., 2004). Metaanalysen können die Wirksamkeit von Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Fortbildungen sowohl hinsichtlich einer Verbesserung der Prozessqualität (z.B. Fachkraft-Kind-Interaktion) als auch hinsichtlich verbesserter kindlicher Fähigkeiten, z.B. im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich bestätigen (Egert et al., 2018; Fukkink & Lont, 2007).

Darüber hinaus fokussieren neuere Ansätze die Bedeutung des Leitungshandelns für die pädagogische Qualität einer Einrichtung (Strehmel & Ulber, 2014). Unter dem Stichwort „Leadership“ (Führung) wird auf der Ebene der Leitungen diskutiert, wie diese ihre Einrichtungen durch ein ausgeprägtes Leadership-Verständnis aus sich heraus weiterentwickeln können (Ballaschk & Anders, 2015). Bei der fachlichen Begleitung und Unterstützung von Fachkräften in der Praxis spielt gerade vor dem Hintergrund wachsender Komplexität des Arbeitsfelds die Fachberatung bzw. Praxisberatung¹ eine zunehmend stärkere Rolle. Fachberatung nimmt als Unterstützungssystem für die Organisation von Kitas eine wichtige Steuerungsinstanz ein. Insgesamt scheint das Anforderungsprofil von Fachberatungen im Rahmen der Begleitung und Beratung von Kitas sehr vielfältig (sog. „Allrounder“, Leygraf, 2013, S. 14).

¹ Die Bezeichnung der Fach-/Praxisberatung ist in den Bundesländern nicht einheitlich geregelt. Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit von „Fachberatung“ gesprochen, was andere Definitionen wie z.B. Praxisberatung mit einschließt.

Bislang ist wenig darüber bekannt, welche Aufgaben und Tätigkeiten sowie Rollen von den Fachberatungen übernommen werden und welche Strukturen dem Stellenprofil „Fachberatung“ zugrunde liegen. Um Fachberatung noch stärker als Steuerungsinstanz im Kitasystem zu verankern und dadurch zur Weiterqualifikation und Stärkung der Fachkräfte in der Praxis beizutragen, sind Kenntnisse über die fachliche Ausrichtung und die Strukturen des Fachberatungssystems notwendig.

Insgesamt wird deutlich, dass personelle Rahmenbedingungen auf der unmittelbaren Ebene der Fachkräfte und Leitungskräfte sowie ein begleitendes fachliches Unterstützungssystem in Form von Fachberatung bedeutsame Ausgangsbedingungen für eine hochwertige pädagogische Arbeit in den Einrichtungen sind und entsprechend in der neuen Kita-Rechtsform in Brandenburg zu berücksichtigen sind.

2 Ziele und Leistungen der Expertise

Die Expertise soll die Sachstände zu den Themenbereichen „Fachkräfte, Leitungsqualifikation und Fach-/Praxisberatung“ darstellen und so eine fachliche Grundlage für die neue Kita-Rechtsreform in Brandenburg bilden.

Dazu sollen die folgenden vier Fragen beantwortet werden:

- A. Wie ist die Situation der Fachkräfte in Brandenburg hinsichtlich der Anforderungen an ihre nachzuweisende Qualifikation? (Kapitel 4.1)
- B. Gibt es in anderen Bundesländern rechtliche Vorgaben oder andere Konstrukte zur nachzuweisenden Qualifikation von Kita-Einrichtungs-Leitungen? (Kapitel 4.2)
- C. Ist in anderen Ländern der Anspruch auf eine Fachberatung in der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert? (Kapitel 4.3.1) Gibt es hierzu Festlegungen oder Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Aufgabe, Einzugsgebiet? (Kapitel 4.3.2 und 4.3.3)
- D. Gibt es in anderen Bundesländern Regelungen zur Finanzierung von Fachberatung in der Kindertagesbetreuung? (Kapitel 4.3.4)

Der Schwerpunkt liegt demnach einerseits auf den Qualifikationen der Fachkräfte und Einrichtungsleitungen sowie andererseits auf der Fachberatung als Unterstützungssystem für die Praxis.

3 Methodisches Vorgehen

Für die vorliegende Expertise wurden die jeweiligen Ausführungsgesetze zum Achten Buch des Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Rahmenverträge gesichtet und ausgewertet (Stichtag 01.03.2021). Außerdem wurden die Daten des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Landesamtes Berlin-Brandenburg genutzt, um den Ist-Stand zum Thema Fachkräfte- und Leitungsqualifikation in Brandenburg und den anderen Ländern darstellen zu können. Zusätzlich wurden, sofern vorhanden, relevante Positionspapiere der größten Kita-Träger ausgewertet. Für spezifischere Fragestellungen (z.B. Einzugsgebiet der Fachberatung) wurden, wenn nötig, weitere Quellen herangezogen.

4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse zur Beantwortung der vier in Kapitel 2 vorgestellten Fragen dargestellt. Zuerst wird auf die Situation der Qualifikationsanforderung der Fachkräfte in Brandenburg eingegangen (Kapitel 4.1). Im nächsten Schritt werden die Qualifikationsanforderungen an die Leitungen in den Bundesländern dargestellt (Kapitel 4.2). Zum Abschluss wird die aktuelle Situation der Fachberatungen in den Bundesländern vorgestellt (Kapitel 4.3). Dabei wird der rechtliche Anspruch auf Fachberatung, die Aufgabengestaltung, das Einzugsgebiet sowie die Regelungen zur Finanzierung der Fachberatungen dargelegt.

4.1 Qualifikationsanforderungen der Kita-Fachkräfte in Brandenburg

In diesem Kapitel der Expertise wird folgende Frage beantwortet: *„Wie ist die Situation der Fachkräfte in Brandenburg hinsichtlich der Anforderungen an ihre nachzuweisende Qualifikation?“*. Hierzu werden zunächst die rechtlichen Vorgaben erläutert und im Anschluss die Forderungen der größten Kita-Träger in Brandenburg betrachtet. Dabei wird in Kapitel 4.1.1 auf pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (Kita) und in Kapitel 4.1.2 auf Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege eingegangen.

4.1.1 Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen in Brandenburg

Im „Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe“ (KitaG) § 10 Abs. 1 wird festgelegt, dass Kitas über geeignete pädagogische

Fachkräfte verfügen sollen. In § 23 Abs. 1 Satz 1 des KitaG wird zudem auf die Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (KitaPersV) hingewiesen. In dieser werden unter § 9 Abs. 1 die allgemeinen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte, in Abs. 2 die Anforderungen der Fachkräfte aus dem U-3-Bereich sowie für Kinder mit Behinderung und in Abs. 3 die Anforderungen an Fachkräfte für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt. In Tabelle 1 sind die fachlichen Qualifikationen nach § 9 KitaPersV dargestellt. Auf die Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs wird anschließend genauer eingegangen.

Tabelle 1: Qualifikationsanforderungen an pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 KitaPersV

Einsatzbereich	Berufsbezeichnung
<i>Ü3-Bereich</i>	
Allgemein geeignetes Personal	Staatlich anerkannte Erzieher*in
	Staatlich anerkannte Kindheitspädagog*in
	Staatlich anerkannte Sozialpädagog*in mit Schwerpunkt auf Erziehung, Bildung und Kindheit
	Hochschulabsolvent*in im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit
<i>U3-Bereich und Kinder mit Behinderung</i>	
Allgemein geeignetes Personal	s.o.
Weiteres geeignetes Personal	Säuglings- und Kinderkrankenpfleger*in
	Säuglings- und Kinderkrankenschwester
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
<i>Kinder mit Förderbedarf</i>	
Allgemein geeignetes Personal	Allgemein geeignetes Personal (s.o.) mit Schwerpunkt
Weiteres geeignetes Personal	Diplomerzieher*in
	Diplomvorschulerzieher*in
	Rehabilitationspädagog*in
	Heilerziehungspfleger*in
	Heilerziehungsdiakon*in
	Heilpädagoge*in

Des Weiteren gelten Personen als geeignet, die gemäß dem Brandenburgischem Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) über gleichwertige Fähigkeiten verfügen (§ 9 Abs. 1 KitaPersV). Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird dabei auf Antrag genehmigt, die Person muss über

mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen und eine Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert haben. Der Inhalt und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme wird durch eine Rechtsverordnung (Verordnung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten für Arbeitsfelder im Berufsfeld von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern“ (ErzGleichV)) des für die Jugend zuständigen Mitglieds der Landesregierung bestimmt (§ 7 Abs. 1 & 2 Bbg-SozBerG). In § 1 Abs. 2 (ErzGleichV) wird die Gleichwertigkeit der Fähigkeit für das Arbeiten in der Kindertagesbetreuung beschrieben. Die Qualifizierungsmaßnahme geht über zwei Jahre (tätigkeitsbegleitend) und umfasst insgesamt 3.300 Seminarstunden. Diese teilen sich auf in 2.100 Stunden praktische Tätigkeit und 1.200 Seminarstunden. Dabei sollen die Seminarstunden auf 15 Wochen und die praktische Tätigkeit auf 30 Wochen im Jahr verteilt werden. Die praktische Tätigkeit soll in Kitas oder in anderen Praxisstellen abgeleistet werden. Voraussetzung für den Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ist ein mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 3 ErzGleichV). Die Qualifizierungsmaßnahme ist auch als „Profis für die Praxis“ bekannt und bescheinigt den Absolvent*innen die Gleichwertigkeit zur staatlich anerkannten Erzieher*in (MBSJ, 2018).

Im U₃-Bereich können allgemein geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 KitaPersV eingesetzt werden. Außerdem ist Personal geeignet, welches in seiner Ausbildung einen U₃- bzw. Gesundheitsbezug hat wie beispielsweise Säuglings- oder Kinderkrankenpfleger*in (siehe Tabelle 1).

Der Quer- und Seiteneinstieg wird in § 10 der KitaPersV geregelt. In Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass auch Personen mit anderen Berufsabschlüssen als geeignetes Personal angesehen werden können, wenn diese durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben. Wenn eine Person fachlich vorbereitet, sowohl persönlich als auch gesundheitlich geeignet ist und an einer Qualifizierung zur Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß § 9 KitaPersV (siehe Tabelle 1) tätigkeitsbegleitend teilnimmt, kann sie mit 80% als pädagogisches Personal angerechnet werden (§ 10 Abs. 2 KitaPersV). Die Person kann mit einer Tätigkeit von 70% angerechnet werden, wenn mit dem Träger gleichartige und gleichwertige Qualifikationen durch einen individuellen Bildungsplan erreicht wird und dieser abgestimmt wurde (§ 10 Abs. 3 KitaPersV). Auch ist es möglich, in Einzelfällen Personal einzusetzen, das (unter der Bedingung der persönlichen und gesundheitlichen Eignung) weder gleichartige Bedingungen besitzt oder anstrebt, wenn sie durch ihren Einsatz wesentlich zur Bildung eines Profilschwerpunktes beiträgt. Dabei können

die Fachkräfte zu 70% hin bis zu 100% angerechnet werden (§ 10 Abs. 4 KitaPersV). Auf Antrag können die dargestellten Fachkräfte durch eine Genehmigung der Landesjugendbehörde angerechnet werden (§ 10 Abs. 5 KitaPersV). Durch den Einsatz dieser Kräfte soll die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Kita-Teams gestärkt und die Gewinnung von Fachkräften erleichtert werden. Die Anzahl dieser Kräfte soll jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den pädagogischen Fachkräften (definiert in § 9 Abs. 1) stehen. Fachkräfte, die nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit ausgebildet sind, müssen, bevor sie andere Kinder in anderen Altersgruppen oder mit Förderbedarf betreuen, darauf vorbereitet werden. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung, Selbststudium oder einer dafür qualifizierten Fachkraft geschehen (§ 10 Abs. 6 KitaPersV).

Im § 13 der KitaPersV wird die Fort- und Weiterbildung geregelt. Die Fachkräfte sollen und müssen sich den ändernden Bedingungen ihrer Berufspraxis anpassen und sind verpflichtet, auch an Fortbildungen und Beratungsangeboten teilzunehmen. Außerdem werden einmal im Jahr die bestehenden Fortbildungsangebote und die Inanspruchnahme durch den Kita-Ausschuss diskutiert.

Ist-Stand zu Fachkräften in Deutschland und Brandenburg

2019 arbeiteten in Deutschland insgesamt 638.330 Personen als pädagogische Fachkräfte in Kitas (Statistisches Bundesamt, 2020).² Insgesamt 4,7% der Fachkräfte haben einen Hochschulabschluss (Diplom Uni/FH, Bachelor/Master Uni/FH). Von den Fachkräften ohne Hochschulabschluss haben 65,1% eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in und 11,2% eine zum/zur staatlich anerkannten Kinderpfleger*in (Statistisches Bundesamt, 2020).³

In Brandenburg arbeiteten in 2019 insgesamt 21.986 pädagogische Fachkräfte in Kitas (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁴ 2,5% der pädagogischen Fachkräfte haben einen

² In diese Summe fließen folgende Arbeitsbereiche ein: Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Gruppenübergreifend tätig, Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung. Nicht einberechnet wurden Leitungen und Verwaltung.

³ Eigene Berechnung

⁴ In diese Summe fließen folgende Arbeitsbereiche ein: Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Gruppenübergreifend tätig, Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung. Nicht einberechnet wurden Leitungen und Verwaltung.

Hochschulabschluss (Diplom Uni/FH, Bachelor/Master Uni/FH). 84,9% haben eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher*in und 0,3% eine als Kinderpfleger*in (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁵

Zusammenfassung

Die Berufsausbildung der Fachkräfte in Brandenburg ist klar geregelt. Die „klassische“ pädagogische Fachkraft in Brandenburg hat eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in gemacht. Der Zugang zum System Kita steht allerdings auch anderen Personen mit pädagogischem Hintergrund offen sowie Quer- und Seiteneinsteiger*innen. Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (sei es Ausbildung oder Hochschule), deren Berufsqualifikation nicht explizit in den Gesetzen oder Rechtsverordnungen genannt sind (für eine exakte Übersicht siehe Tabelle 1) können nach mind. zweijähriger Berufserfahrung und einer Qualifizierungsmaßnahme als pädagogische Fachkraft in einer Kita arbeiten. Die Arbeit mit Kindern, die Förderbedarf haben, erfordert hingegen eine schwerpunktmäßige Ausbildung bzw. einen entsprechenden Schwerpunkt in der Ausbildung als pädagogische Fachkraft. Quer- und Seiteneinsteiger*innen können tätigkeitsbegleitend qualifiziert werden („Profis für die Praxis“) oder mit Hilfe eines individuellen Bildungsplans. Auch können Personen eingesetzt werden, die durch ihre Qualifikation wesentlich zum Profilschwerpunkt der Kita beitragen.

4.1.2 Fachkräfte der Kindertagespflege in Brandenburg

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird einer Person erteilt, wenn diese nach § 43 Abs. 2 des SGB VIII geeignet ist (für Brandenburg: § 20 Abs. 5 KitaG). Im SGB VIII § 43 Abs. 2 Nummer 1 wird bestimmt, dass Personen die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen ist, wenn sie „sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen“.

Die Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson in Brandenburg wird in der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflEV) § 2 geregelt. Eine Kindertagespflegeperson muss dabei in regelmäßigen Abständen ihr Führungszeugnis vorlegen, die entsprechenden Sachkompetenzen hängen von der Anzahl der zu betreuenden Kindern ab (§ 2 Abs. 1 TagpflEV). Die Sachkompetenz richtet sich nach dem Curriculum des DJI „Qualifizierung

⁵ Eigene Berechnung

in der Kindertagespflege“ (vgl. hierzu Weiss, 2008). Bevor die Kindertagespflegeperson Kinder aufnehmen darf, muss sie einen Vorbereitungslehrgang im Umfang von mind. 30 Stunden besuchen und einen Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ absolvieren (§ 2 Abs. 2 TagpflegEV). Wenn die Kindertagespflegeperson keine pädagogische Ausbildung hat, muss sie an einer mind. 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung teilnehmen. Sollten die Kindertagespflegeperson Kinder über Nacht oder Kinder mit besonderem pädagogischem oder medizinischem Bedarf betreuen, muss sie durch entsprechende Qualifizierungen darauf vorbereitet sein (§ 2 Abs. 4 TagpflegEV). Die Kindertagespflegeperson soll außerdem vom örtlichen Träger der Jugendhilfe fachlich beraten werden (§ 18 Abs. 4 KitaG).

Ist-Stand zu Kindertagespflegepersonen in Deutschland und Brandenburg

In Deutschland arbeiteten 2019 44.782 Personen als Kindertagespflegepersonen (Statistisches Bundesamt, 2020). Von diesen verfügt eine Minderheit von 3,2% über einen Hochschulabschluss (Diplom FH/Uni bzw. Bachelor/Master). 12,8% sind staatlich anerkannte Erzieher*innen, 8,6% haben keine Berufsausbildung und die große Mehrheit von 60,1% verfügt über einen anderen, nicht pädagogischen Berufsabschluss (Statistisches Bundesamt, 2020).⁶

Ähnlich sieht die Situation in Brandenburg aus. Hier arbeiteten 2019 insgesamt 991 Personen als Kindertagespflegeperson (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020). Davon haben 1,6% einen Hochschulabschluss (Diplom FH/Uni bzw. Bachelor/Master), 20,1% haben eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher*in, 1,5% keine Berufsausbildung und die große Mehrheit von 61,1% eine nicht pädagogische Berufsausbildung (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁷

Zusammenfassung

Das Feld der Kindertagespflege ist sehr heterogen. Ein Großteil der Kindertagespflegepersonen hat einen nicht pädagogischen Berufsabschluss, sowohl in Brandenburg als auch in den übrigen Bundesländern. Umso wichtiger ist hierbei die Qualifizierung, die einen Umfang von

⁶ Eigene Berechnung

⁷ Eigene Berechnung

30 Stunden bei Personen mit und 180 Stunden bei Personen ohne pädagogischen Hintergrund ausmacht. Die fachliche Beratung soll dabei durch das örtliche Jugendamt und eine Unterstützung der Kindertagespflegepersonen durch Fachberatung erfolgen.

4.2 Qualifikationsanforderungen an Kita-Leitungen

In diesem Kapitel soll folgende Frage beantwortet werden: „Gibt es in anderen Bundesländern rechtliche Vorgaben oder andere Konstrukte zur nachzuweisenden Qualifikation von Kita-Einrichtungs-Leitungen?“ Zuerst wird kurz auf die Situation in Brandenburg eingegangen, anschließend wird die Situation in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Abschließend wird anhand aktueller Zahlen der amtlichen Statistik der Ist-Stand vorgestellt.

Anforderungen an Kita-Leitungen in Brandenburg

Kita-Leitungen in Brandenburg dürfen nur besonders geeignete pädagogische Fachkräfte sein (§ 10 Abs. 2 KitaG). In der Kita-Personalverordnung (§ 10 Abs. 1 & 2 KitaPersV) werden die Anforderungen spezifiziert: Eine Fachkraft ist dann als Leitung geeignet, wenn sie mit Leitungsaufgaben vertraut ist und die fachlichen Anforderungen erfüllt. Dabei benötigt sie eine mind. zweijährige Berufstätigkeit und Kenntnisse über die Arbeit mit Kindern in allen Altersstufen, die in der Kita betreut werden, sowie über die Aufgaben des Systems Kita. Erforderlich sind außerdem Führungskompetenzen (wie z.B. Koordination oder Anleitung und Führen von Mitarbeitenden). Ist die Kita eine Integrationskita (= Kita, in der Kinder mit Behinderung betreut werden) muss die Leitung zusätzlich Erfahrung in der Arbeit mit Behinderung oder eine entsprechende Befähigung vorweisen. In § 11 Abs. 2 KitaPersV ist zudem bestimmt, dass erfahrene Erzieher*innen die Möglichkeit bekommen sollen, Leitungsaufgaben zu übernehmen und sich die entsprechenden Kompetenzen durch Fort- und Weiterbildung anzueignen.

Anforderungen an Kita-Leitungen in den anderen Bundesländern

In allen Bundesländern gibt es gesetzliche Regelungen bzw. Anforderungen an die (Qualifikation) der Leitung, die unterschiedlich detailliert ausfallen. Die Anforderung in den Ländern reichen von nicht weiter spezifizierten Angaben („muss ausreichend qualifiziert sein“), über

Anforderungen an die Berufserfahrung und -tätigkeit, den exakt aufgezählten Berufsabschlüssen und Weiterbildungen hin zur Anforderung, dass die Einrichtungsleitung einen Hochschulabschluss benötigt.

In Berlin sind die Anforderungen am allgemeinsten formuliert. In Berlin muss die Leitung einer Kita erfahren und besonders qualifiziert sein (§ 10 Abs. 7 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG)). Darüber hinaus gehen die Bundesländer Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg. In Bayern muss die Leitung durch eine pädagogische Fachkraft erfolgen. Diese benötigt zum einen ausreichend Erfahrung (nicht weiter spezifiziert) und muss zum anderen eine Fortbildung über Leitungstätigkeit abgeschlossen haben (§ 16 Abs. 3 & § 17 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)). In Mecklenburg-Vorpommern wird zudem ausreichend Berufserfahrung (nicht weiter spezifiziert) und eine besondere Qualifikation (nicht weiter spezifiziert) als Leitung benötigt (§ 15 Abs. 1 Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)). Außerdem dürfen nur pädagogische Fachkräfte Einrichtungen leiten, diese sind exakt definiert sind. Als pädagogische Fachkräfte zählen in Mecklenburg-Vorpommern die Fachkräfte aus Tabelle 1 (Kapitel 4.1.1). Auch in Baden-Württemberg muss die Leitung von pädagogischen Fachkräften übernommen werden (§ 7 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz). Zusätzlich müssen diese sowohl noch eine Fortbildung (Inhalt: Vorbereitung auf Leitungsaufgaben) von mind. 180 Stunden absolviert haben und mindestens zwei Jahre als Gruppenleitung gearbeitet haben (§ 7 Abs. 6 Kindertagesbetreuungsgesetz).

In Hamburg müssen die Kitas ebenfalls von pädagogischen Fachkräften geleitet werden. Dazu zählen beispielsweise staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen, staatliche anerkannte Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen. Im Einzelfall können hier auch Personen mit Fachhochschul- oder Universitätsabschluss die Einrichtungen leiten, wenn sie fachlich geeignet sind (§ 3 Abs. 2 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV)). Gleiche Voraussetzungen gibt es in Hessen. Auch hier werden die Fachkräfte, die als Leitung arbeiten können, mit dem dafür benötigten Berufsabschluss detailliert aufgelistet (§ 25b Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)). Darunter fallen beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen (FH/BA) oder Diplom-Pädagog*innen.

Annähernd gleich sind dazu die Anforderungen an Leitungen in Bremen. Kitas müssen hier von sozialpädagogischen Fachkräften geleitet werden. Darunter zählen in Bremen Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen (mit staatlicher Anerkennung). Weiter spezifiziert wird bei den verschiedenen Einrichtungsgrößen und den zu betreuenden Kindern. Bei mind. 80 zu betreuenden Kindern und/oder Einrichtungen mit mind. 32 Kindern unter drei Jahren sind berufserfahrene und geeignete Sozialpädagog*innen vorzusehen. Einrichtungen mit weniger Kindern können hingegen von geeigneten und erfahrenen Erzieher*innen geleitet werden (Abs. 6 Punkt 6.1 & 6.2 Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK)).

Die Anforderungen in Schleswig-Holstein beziehen sich nur auf den Berufsabschluss, auf keine weiteren Anforderungen. Als Qualifikation wird entweder ein Abschluss als Erzieher*in, Heilpädagog*in oder Heilerziehungspfleger*in (staatlich anerkannt) oder ein Studium in Kindheits- oder Sozialpädagogik (mind. Bachelor) angesehen (§ 28 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)). Im Saarland sind die Anforderungen an den Berufsabschluss am höchsten. Hier soll die Leitung über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen, darunter zählt auch ein Fachhochschulabschluss. Für Leitungen, die vor dem Inkrafttreten des Kita-Gesetzes bereits Leitungen waren, entfallen diese Anforderungen (§ 3 Abs. 6 Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG); § 11 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG)).

Ähnlich sind die grundsätzlichen Anforderungen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In Niedersachsen muss die Leitung eine sozialpädagogische Fachkraft (z.B. Sozialpädagog*in oder Erzieher*in) mit einschlägiger Berufserfahrung sein. Bei Fachkräften mit einer gleichwertigen Ausbildung muss das Landesjugendamt über die Qualifikation zur Leitung entscheiden (§ 4 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)). Gleiche Grundanforderungen gibt es in Nordrhein-Westfalen, hier sollen Leitungen auch erfahrene und geeignete sozialpädagogische Fachkräfte sein. Im Gegensatz zu Niedersachsen wird die Berufserfahrung in Nordrhein-Westfalen auf mind. zwei Jahre spezifiziert. Praktische Ausbildungszeiten werden in diesen zwei Jahren nicht berücksichtigt (§ 29 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz); § 4 Abs. 1 Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)).

In Sachsen-Anhalt und Thüringen sind auch pädagogische Fachkräfte als Leitungen einzusetzen, diese sollen dabei „besonders geeignet“ sein. Darunter wird verstanden, dass sie persönlich geeignet und entsprechend den Aufgaben einer Leitung fort- und weitergebildet ist (§ 22 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFög LSA)). Zu den pädagogischen Fachkräften zählen dabei beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher*innen oder staatlich geprüfte Fachkräfte für Kitas, die pädagogischen Fachkräfte werden in § 21 Abs. 3 (KiFög LSA) aufgezählt. Thüringen erwartet zusätzlich dazu eine einschlägige Berufserfahrung von mind. drei Jahren. Sollte die Kita mehr als 69 Betreuungsplätze haben, soll die Leitung einen Hochschulabschluss haben, und eine mind. dreijährige Berufserfahrung sowie persönliche Eignung und Fort- und Weiterbildungen (§ 17 Abs. 2 & 3 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (ThürKigaG)). Die geeigneten pädagogischen Fachkräfte werden in § 16 Abs. 1,2 und 3 (ThürKigaG) aufgezählt, darunter fallen beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen, Diplompädagog*innen oder staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen.

Rheinland-Pfalz regelt die Anforderungen an Leitungen sehr detailliert. Die Regelungen hierzu sind in der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz Punkt 3 geregelt. In Rheinland-Pfalz ist die Mindestvoraussetzung, dass die Leitung eine pädagogische Fachkraft ist. Die Berufsabschlüsse werden alle aufgelistet und sind über die Erzieher*in, über Absolvent*innen der Sozialarbeit, Kindheitspädagogik oder Religionspädagogik bis hin zur Grundschullehrkraft vertreten. Die Leitung muss zusätzlich persönlich geeignet sein und an einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben. Über die Inhalte dieser Maßnahmen entscheidet der Träger aufgrund seiner Autonomie. Die Qualifizierungsmaßnahme muss innerhalb des ersten Jahres der Leitungstätigkeit begonnen werden und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn abgeschlossen sein. Sollte die Leitung einen Hochschulabschluss haben und Leitungstätigkeiten/-anforderungen bereits Teil des Studiums sein, entfällt die Qualifizierungsmaßnahme. Die pädagogischen Fachkräfte werden in Punkt 3.1 bis Punkt 3.10 benannt, hierzu zählen beispielsweise Erzieher*innen, Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung, Absolvent*innen der Studiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder Grundschullehrkräfte (nach dem ersten Staatsexamen und einer päd. Qualifizierung).

Auch in Sachsen sind die Leitungsanforderungen detailliert geregelt. Hier müssen Leitungen „besonders geeignet“ sein. Besondere Eignung liegt hier vor, wenn sich die Person ihrer Persönlichkeit nach eignet und die entsprechenden, für die Aufgaben als Leitung notwendigen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen durchlaufen hat. Als geeignete Fachkräfte gelten Erzieher*innen und geprüfte Fachkräfte (staatlich anerkannt), Personen mit einem Hochschulabschluss in Pädagogik, sozialer Arbeit und ähnlichem, besonders wenn sie ein Jahr vorher in Kitas gearbeitet haben und Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen können (§ 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (SächsQUaLiVo), insbesondere Abs. 1 & 2).

In Tabelle 2 ist zusammenfassend dargestellt, welche Grundanforderungen für Leitungskräfte in den Bundesländern jeweils verankert sind.

Tabelle 2: Übersicht über die Anforderungen an Kita-Leitungen in Deutschland

Bundesland	Rechtliche Regelungen	Ausreichende Erfahrungen	Berufstätigkeit / -erfahrung	Pädagogische Fachkraft als Leitung	Spezifische Fort- und Weiterbildung notwendig	Hochschulabschluss als Voraussetzung
Brandenburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Baden-Württemberg	✓	✗	✓	✓	✓	✗
Bayern	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Berlin	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Bremen	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Hamburg	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Hessen	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Mecklenburg-Vorpommern	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Niedersachsen	✓	✗	✓	✓	✗	✗
Nordrhein-Westfalen	✓	✓	✓	✓	✗	✗
Rheinland-Pfalz	✓	✗	✗	✓	✓	✗
Saarland	✓	✗	✗	✗	✗	✓
Sachsen	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Sachsen-Anhalt	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Schleswig-Holstein	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Thüringen	✓	✓	✓	✓	✓	✗

Anmerkung: ✓ = Regelung vorhanden, ✗ = keine explizite Regelung vorhanden

Lesebeispiel Brandenburg: Hier gibt es rechtliche Regelungen zu Anforderungen an Kita-Leitungen (z.B. Qualifikation, Berufserfahrung). Laut dieser Regelungen benötigen Leitungen ausreichend Erfahrung, es wird jedoch nicht festgelegt, ob bzw. wie viele Jahre Berufserfahrung oder -tätigkeit sie vorweisen muss.

Ist-Stand zu Kita-Leitungen in Deutschland und Brandenburg

Hinsichtlich des höchsten beruflichen Abschlusses der Kita-Leitungen in Deutschland (insgesamt 37.315 im Jahr 2019) zeigt sich folgendes Bild: 19,9% der Leitungen haben einen Hochschulabschluss (davon 14,8% mit Fachhochschulabschluss oder vergleichbar) und 5% mit universitärem Abschluss oder vergleichbar) und 80,1% eine Ausbildung (davon haben 70,4% eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in) (Statistisches Bundesamt, 2020).

In Brandenburg zeigt sich ein ähnliches Bild: 2019 hatten 13% der Leitungen einen Hochschulabschluss (davon 3% Bachelor/Master, 6,9% mit Fachhochschulabschluss oder vergleichbar und 3,1% mit universitärem Abschluss oder vergleichbar) und 87% eine Ausbildung, davon 80,9% eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2020).⁸

Zusammenfassung

Die Anforderungen an Kita-Leitungen in Deutschland fallen sehr unterschiedlich aus. Allerdings gilt die Voraussetzung, dass die Leitung eine pädagogische Fachkraft sein soll, in fast allen Bundesländern. Auch fordert jedes Bundesland, dass die Leitung entweder über ausreichend Erfahrung verfügen soll oder es wird direkt vorgegeben, wie viele Jahre Berufstätigkeit bzw. -erfahrung benötigt werden. Insgesamt drei der Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen) haben beides geregelt. Die geforderte Berufserfahrung bzw. -tätigkeit liegt im Schnitt bei zwei Jahren. In der Hälfte der Bundesländer benötigt die Leitung eine Fort- bzw. Weiterbildung in Leitungsaufgaben. Hier reicht die Spannweite von der reinen Forderung (Berlin) bis hin zur genauen Anzahl an Stunden und Inhalten wie in Baden-Württemberg, in der die Leitung Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mind. 180 Stunden vorweisen muss. Nur im Saarland müssen die Leitungen einen Hochschulabschluss haben, in den meisten anderen Bundesländern ist dies nicht erforderlich oder nur bei Kitas, die eine bestimmte Größe erreichen oder eine Mindestanzahl an Kindern unter drei Jahren betreuen.

⁸ Eigene Berechnung

4.3 Fachberatung in der Kindertagesbetreuung

In diesem Kapitel geht es um die Fachberatungen in der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene. In § 72 Abs. 3 SGB VIII ist die Verantwortung für die Fachberatung in der Kindertagesbetreuung wie folgt geregelt: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.“. Verantwortlich für die Fachberatungen sind demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gleiches gilt auch für die Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 Abs. 5 SGB VIII).

In den einzelnen Kapiteln der vorliegenden Expertise werden folgende Fragen beantwortet: *„Ist in anderen Ländern der Anspruch auf eine Fachberatung in der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert? Gibt es hierzu Festlegungen oder Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Aufgabe, Einzugsgebiet?“* (Kapitel 4.3.1, 4.3.2 & 4.3.3) sowie *„Gibt es in anderen Bundesländern Regelungen zur Finanzierung von Fachberatung in der Kindertagesbetreuung?“* (Kapitel 4.3.4). Hierzu werden die Ausführungsgesetze und Verordnungen der Bundesländer herangezogen. Zu Beginn der Kapitel wird die aktuelle gesetzliche Lage zur Fachberatung in Brandenburg erläutert, bevor auf die Situation in den anderen Bundesländern eingegangen wird. In Kapitel 4.3.5 werden die Ergebnisse zusammengefasst.

4.3.1 Anspruch auf Fachberatung

Anspruch auf Fachberatung in Brandenburg

In Brandenburg ist der Anspruch auf eine Fachberatung gesetzlich verankert. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die Träger der Einrichtungen haben für Fachberatung zu sorgen (§ 10 Abs. 4 KitaG; § 13 Abs. 1 KitaPersV). Die Teilnahme am Beratungsangebot ist hierbei für die Fachkräfte im Rahmen ihrer fachlichen Weiterentwicklung verpflichtend (§ 13 Abs. 2 KitaPersV). Hierzu sollen die Träger durch „entsprechende Freistellung (...) dafür Sorge tragen, daß [sic!] die Angebote wahrgenommen werden können“ (§ 13 Abs. 1 KitaPersV). Zum Umfang der Inanspruchnahme von Fachberatung findet sich in § 13 Abs. 1 der KitaPersV, dass die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen durch Art und Umfang der Angebote dafür sorgen sollen, dass Fachberatungsangebote wahrgenommen werden können.

Anspruch auf Fachberatung in den anderen Bundesländern

Der Anspruch auf eine Fachberatung in der Kindertagesbetreuung ist in fast allen Bundesländern gesetzlich geregelt. Lediglich in Bayern, Bremen und Sachsen-Anhalt ist der Anspruch nicht explizit formuliert. In den Bundesländern wird lediglich von (interner) Beratung, Beratungsangeboten und Fortbildung gesprochen, d.h. von Aufgaben, die durch eine Fachberatung übernommen werden könnten. Zum Umfang dieser Angebote finden sich keine Hinweise in den drei Bundesländern. In Baden-Württemberg ist die gesetzliche Lage nicht eindeutig. In § 21 Abs. 2 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) heißt es „Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.“. Eine explizit verpflichtende Regelung zum Anspruch auf eine Fachberatung findet sich hingegen nicht. Zum Umfang der Fachberatung finden sich in Baden-Württemberg keine Regelungen oder Hinweise.

In den anderen elf Bundesländern finden sich hingegen entsprechende Regelungen. Als zuständige Stelle für die Bereitstellung und Gewährleistung des Angebots an Fachberatungen werden fast ausschließlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Kita-Träger genannt. Zusätzlich werden in einigen Bundesländern die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen) sowie die Dach- bzw. Spitzenverbände (Hamburg) genannt. In Niedersachsen obliegt die Aufgabe der Bereitstellung in dem Falle den Jugendämtern, wenn sie nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KiTaG). Ähnliche Regelungen finden sich auch in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Wie in Brandenburg ist die Teilnahme am Beratungsangebot in zwei weiteren Bundesländern verpflichtend geregelt (Berlin, Schleswig-Holstein). In Schleswig-Holstein finden sich zudem Regelungen zur Freistellung von Fachkräften zur Teilnahme an der Fachberatung (§ 19 Abs. 1 KitaG). Zum Umfang der Fachberatung lassen sich in den elf Bundesländern unkonkrete Regelungen finden. In Hessen, im Saarland und in Schleswig-Holstein sind die Regelungen am wenigsten konkretisiert. Im Saarland soll es jeder Kita möglich sein, ihre Arbeit von einer Fachberatung begleiten zu lassen (§ 12 Abs. 6 Ausführungs-VO SKBBG) und in Hessen sowie Schleswig-Holstein sollen die Kitas bzw. die pädagogischen Fachkräfte „kontinuierlich“ (nicht weiter spezifiziert) die Fachberatung in Anspruch nehmen/beraten werden (§ 32 Abs. 3 HKJGB; § 20

Abs. 2 KiTaG). In Sachsen sollen die Fachkräfte „regelmäßigen Zugang“ (nicht weiter spezifiziert) zur Fachberatung haben (§ 21 Abs. 4 SächsKitaG), während in Thüringen das Fachberatungsangebot „bedarfsgerecht“ (nicht weiter spezifiziert) sein soll (§ 11 Abs. 1 ThürKigaG). Berlin und Nordrhein-Westfalen haben festgelegt, dass Fachberatung „in angemessenem Umfang“ (nicht weiter spezifiziert) angeboten werden soll (§ 10 Abs. 10 KitaFöG; § 6 Abs. 2 KiBiz). Auch in Mecklenburg-Vorpommern soll das pädagogische Personal „regelmäßig in angemessenem Umfang“ von der Fachberatung unterstützt werden (§ 17 Abs. 2 KiföG M-V). Hierzu sind „vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen“ (§ 17 Abs. 2 KiföG M-V).

4.3.2 Aufgaben der Fachberatung

Aufgaben der Fachberatung in Brandenburg

Die Aufgabe der Fachberatung in Brandenburg ist in erster Linie die Fachkräftequalifikation und -unterstützung. Fachberatung hat vor allem dafür Sorgen zu tragen, dass die berufliche Eignung der Fachkräfte aufrechterhalten und weiterentwickelt wird (§ 10 Abs. 4 KitaG; § 13 Abs. 1 KitaPersV). Weitere Aufgaben wie z.B. Qualitätsmanagement und Vernetzung sind im Gesetz nicht explizit benannt, können aber gleichwohl von den Fachberatungen in der Praxis erfüllt werden. Die fachliche Weiterentwicklung und die damit verbundene Teilnahme an Beratungsangeboten ist für die Fachkräfte in Brandenburg verpflichtend (§ 13 Abs. 2 KitaPersV). Zusätzlich sollen „Erfahrene Erzieherinnen und Erzieher (...) die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen“ (§ 11 Abs. 2 KitaPersV).

Aufgaben der Fachberatung in den anderen Bundesländern

In insgesamt sechs Bundesländern finden sich keinerlei oder nicht explizit formulierte Ausgestaltungsmöglichkeiten zu den Aufgaben der Fachberatung (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz finden sich keine expliziten Regelungen zu den Aufgaben.

In den drei folgenden Bundesländern (Bayern, Bremen, Sachsen-Anhalt) wird die Fachberatung nicht explizit erwähnt. In Bayern sollen z.B. „interne Beratung und Anleitung“ als Maßnahmen zur Gewährleistung der fachlichen Qualität der Einrichtungen dienen (§ 16 Abs. 2 RV BY). In Bremen sollen sich „die Fachkräfte der Tageseinrichtungen (...) zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden“ (§ 10 Abs. 5 BremKTG) und in Sachsen-Anhalt wird im Rahmenvertrag von einer „Beratung der pädagogischen Mitarbeiter“ gesprochen (Abs. 4.1.1.3 RV ST). In keinem der drei Bundesländer geht jedoch klar hervor, dass diese Beratungen von einer Fachberatung durchgeführt werden sollen. Da in Bayern und Bremen bereits der Anspruch auf eine Fachberatung nicht gesetzlich geregelt ist, ist es nicht verwunderlich, dass sich keine expliziten Aufgabenbeschreibungen finden lassen.

In Schleswig-Holstein lassen sich keine expliziten Festlegungen zu den Aufgaben der Fachberatung finden. In § 20 Abs. 2 des KitaG wird zwar die Trennung der pädagogischen Fachberatung von der Dienst- oder Fachaufsicht beschrieben, es lassen sich jedoch keinerlei weitere Aufgabenbeschreibungen finden. Zu finden ist zusätzlich eine Übergangsregelung, nach der von Inkrafttreten des Kita-Reform-Gesetzes bis einschließlich 31.07.2025 die Träger die Möglichkeit haben, die Fachberatung entsprechend des KitaG § 20 Abs. 2 anzupassen und von der Dienst- oder Fachaufsicht zu entbinden.

In neun Bundesländern lassen sich Festlegungen zu Aufgaben der Fachberatungen finden (Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen). Neben Brandenburg haben vier weitere Bundesländer relativ knappe Beschreibungen der Aufgaben der Fachberatungen (Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen). In Hessen sowie in Niedersachsen und im Saarland liegt die Hauptaufgabe der Fachberatung bei der (fachlichen) Beratung und Begleitung der pädagogischen Kräfte (Hessen) bzw. der Mitarbeiter*innen (Niedersachsen) in Kitas und der Begleitung der Arbeit der Kitas selbst (Saarland). In Sachsen liegt der Fokus der Fachberatungsarbeit auf dem Qualitätsmanagement. So ist nach § 21 Abs. 3 des SächsKitaG „eine qualifizierte Fachberatung Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung“. Die Verantwortung des Kita-Trägers sowie die Rolle der Fachberatung für die Qualitätsentwicklung nach § 21 SächsKitaG wird in der „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ zusammenfassend beschrieben.

Etwas ausführlicher werden die Aufgaben der Fachberatungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. In beiden Bundesländern liegt der Fokus der Fachberatungsarbeit auf der Unterstützung und Beratung von Fachkräften und Kitas. In Berlin wird hierbei explizit die Beratung in „allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen“ genannt (§ 10 Abs. 10 KitaFöG). Zusätzlich ist es in Berlin Aufgabe der Fachberatungen, die Träger „Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen (...) zu beraten“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG). Weitere Aufgaben der Fachberatung in Mecklenburg-Vorpommern, die durch die „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ (kurz: Bildungskonzeption) geregelt werden, sind die Qualifikation von Fachkräften und die Vernetzung. So sollen Fachberatungen „Unter Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (...) regelmäßig Regionaltreffen von maximal 50 Kindertagespflegepersonen durchführen.“, welche auch als Fort- und Weiterbildungen gelten können (§ 20 Abs. 2 KiföG M-V). Weiter ist im KiföG M-V in § 16 Abs. 1 die Trennung von Fachberatung und der Dienst-/Fachaufsicht angedeutet. So ist geregelt, dass die Fachberatung (in der Regel) nicht von Personen wahrgenommen werden soll, welche bereits Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht (§ 10 Abs. 1 KiföG M-V) übernehmen.

Noch ausführlicher beschreiben Nordrhein-Westfalen und Thüringen die Ausgestaltung der Aufgaben ihrer Fachberatungen. Ziel der Fachberatung in Nordrhein-Westfalen ist „die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung“ (§ 47 Abs. 1 KiBiz). In Thüringen findet sich eine ähnliche Regelung. Hier ist die Sicherstellung, Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Aufgabe der Fachberatung (§ 11 Abs. 2 ThürKigaG; § 4 Abs. 1 ThürKitaVO). Hierzu sollen die Fachberatungen in Nordrhein-Westfalen und Thüringen sowohl die Fachkräfte und Kitas als auch die Träger in ihrer Arbeit (fachlich) beraten, unterstützen und begleiten. In Thüringen sollen zur Beratung explizit aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 2 ThürKigaG). Weitere Aufgaben, welche in § 11 Abs. 2 (ThürKigaG) für die Fachberatung geregelt werden, sind u.a. die Leitung von Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen, die Erarbeitung von Fachwissen sowie der Transfer in die Praxis und die Vernetzung im Sozialraum. Noch detaillierter werden die Aufgaben in der ThürKitaVO in § 4 Sicherstellung der Qualität in Kindertageseinrichtungen benannt. Neben den o.g. finden sich weitere Aufgaben wie die Initiierung von Entwicklungs- und Veränderungsprozessen, die

Konzeptionsarbeit, das Anbieten von Fortbildungen, die Beratung zu Fragen der Betriebsführung etc. Wie bereits erwähnt soll auch in Thüringen die Trennung zwischen Fachberatung und Dienst-/Fachaufsicht gewährleistet werden (§ 4 Abs. 6 Satz 4 ThürKitaVO). In Nordrhein-Westfalen werden im KiBiz neben dem Qualitätsmanagement, der Unterstützung, Beratung und Begleitung von Fachkräften, Kitas und Trägern weitere Aufgaben der Fachberatung beschrieben. Diese umfassen u.a. die Fachkräftequalifikation durch Fort- und Weiterbildung, das Bilden von Netzwerken, das Mitwirken an Evaluationen usw. (§ 6 Abs. 1 & 2; § 47 Abs. 1; § 44 Abs. 3 & 4 KiBiz). Zusätzlich soll die Fachberatung „die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot (...) erhalten und weiter (...) entwickeln“ (§ 6 Abs. 3 KiBiz).

In Hamburg finden sich die ausführlichsten Aufgabenbeschreibungen aller 16 Bundesländer. Diese reichen von der Unterstützung, Beratung und Begleitung von Fachkräften und Kitas sowie Trägern über die Fachkräftequalifikation und das Qualitätsmanagement bis hin zur Vernetzung. Genauer werden die Aufgaben in Anlage 3 des LRV konkretisiert. Einleitend wird geschrieben „Die Fachberatung soll (...) die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den Vorgaben eines nachfrageorientierten Steuerungssystems auf Grundlage des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) in Hamburg fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten.“. Anschließend werden die Themen aufgelistet, welche von der Weiterentwicklung des Leistungsangebots der Tageseinrichtungen und Konzept- und Qualitätsentwicklung, über die Formulierung von Bildungszielen bei diversen Themen, der Beratung und Unterstützung von Kitas, pädagogischen Fachkräften und Trägern (auch bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele) bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und die Vertretung der Trägerinteressen in Gremien reichen. Weiter soll die Fachberatung u.a. Fortbildungen durchführen, Arbeitshilfen bereitstellen, Qualitätssicherungssystemen entwickeln und bei Evaluationsvorhaben der Fachbehörde mitarbeiten (Anl. 3 LRV).

Eine Zusammenfassung der Aufgabenbereiche der Fachberatung in der Kindertagesbetreuung über alle 16 Bundesländer hinweg findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht über mögliche Aufgabenbereiche der Fachberatung

Bundesland	Aufgaben der FB	Unterstützung, Beratung und Begleitung von FKs und Kitas	Beratung der Träger	Fachkräftequalifikation	Qualitätsmanagement	Vernetzung
Brandenburg	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Baden-Württemberg	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Bayern	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Berlin	✓	✓	✓	✗	✓	✗
Bremen	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Hamburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hessen	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Mecklenburg-Vorpommern	✓	✓	✗	✓	✗	✓
Niedersachsen	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Nordrhein-Westfalen	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Rheinland-Pfalz	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Saarland	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Sachsen	✓	✗	✗	✗	✓	✗
Sachsen-Anhalt	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Schleswig-Holstein	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Thüringen	✓	✓	✓	✗	✓	✓

Anmerkung: ✓ = Regelung vorhanden, ✗ = keine explizite Regelung vorhanden

Lebeispiel Brandenburg: Hier gibt es rechtliche Regelungen zu den Aufgaben der Fachberatung. Sie ist für die Qualifikation und Unterstützung der Fachkräfte zuständig. Weitere Aufgaben wie die Beratung der Träger oder das Qualitätsmanagement und die Vernetzung sind nicht explizit im Gesetz vorgesehen. Allerdings können Fachberatungen diese Aufgaben in der Praxis dennoch erfüllen.

4.3.3 Einzugsgebiet

Einzugsgebiet der Fachberatungen in Brandenburg

Zum konkreten Einzugsgebiet der Fachberatungen, d.h. Angaben darüber, wie viele Kitas bzw. wie viele Mitarbeiter*innen eine Fachberatung „betreut“, findet sich in Brandenburg bisher keine Regelung.

Einzugsgebiet der Fachberatungen in den anderen Bundesländern

Auch bei den anderen Bundesländern findet sich mit einer Ausnahme in keinem der Ausführungsgesetze sowie den entsprechenden Verordnungen der Bundesländer Festlegungen oder Ausgestaltungsmöglichkeiten. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern hat eine Regelung zum Einzugsgebiet. Hier hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vollzeit-Fachberatungsstelle für Kitas mit insgesamt 1.200 belegten Plätze bereitzustellen; bei der Kindertagesbetreuung entsprechend eine Vollzeitstelle für 100 Kindertagespflegepersonen (§ 16 KiföG M-V).

Empfehlungen zum Einzugsgebiet von Fachberatungen

Da in den Bundesländern mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern keine Regelungen festgelegt sind, wurden weitere Quellen zur Frage des Einzugsgebietes von Fachberatungen herangezogen. Als einer der größten Träger von Kitas in Deutschland schreibt das DRK im Positionspapier zur Fachberatung, dass eine qualifizierte und umfassende Fachberatung nur über einen regelmäßigen Kontakt zu den pädagogischen Fachkräften gewährleistet werden kann. Ideal wäre es laut DRK, wenn eine Fachberatung 20 bis maximal 40 Fachkräfte betreuen würde, da so ein regelmäßiger Kontakt von circa 3,5 bis 7,5 Tagen je Fachkraft und Jahr gewährleistet werden kann (DRK, 2017). Neben dem DRK lassen sich weitere Empfehlungen finden, die jedoch schon etwas älter sind. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (2010) empfiehlt beispielsweise, dass die Fachberatungen (pro Vollzeitstelle) nicht mehr als 60 pädagogische Fachkräfte betreut. Bei pädquis und beim Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) finden sich auch Empfehlungen zum Einzugsgebiet von Fachberatungen. Diese beziehen sich jedoch nicht auf die Anzahl der zu betreuenden pädagogischen Fachkräfte, sondern auf die zu betreuenden Kitas. Pädquis (2008)

empfiehlt auf Basis einer Studie (Befragung von 89 Fachberater*innen in Sachsen) je Fachberatung (Vollzeitstelle) eine Betreuung von 20 bis 25 Kitas. Hermann (2017) empfiehlt eine Betreuung von 20 Kitas oder maximal 40 Kindertagespflegeverhältnissen.

In einer bundesweiten Befragung von Fachberatungen bei Leygraf (2013) wurden die Fachberatung zur Belastung durch die zu betreuenden Kitas befragt. Ein Drittel gibt dabei an, zu viele Kitas zu betreuen, und 40% geben an, die Anzahl sei angemessen. Die Angabe über die zu große Belastung wächst mit der Anzahl der zu betreuenden Kitas.

Im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ gibt es neben den regulären Fachberatungen auch zusätzliche Fachberatungen, die die Kitas des Bundesprogramms zusätzlich beratend begleiten. In den Förderrichtlinien zum Programm wird empfohlen, dass eine Fachberatung für 10-15 Kitas zuständig sein soll (BMFSFJ, 2015).

Insgesamt scheint es zum Einzugsbereich der Fachberatungen noch blinde Flecken zu geben.

4.3.4 Finanzierung der Fachberatungen

Finanzierung der Fachberatungen in Brandenburg

In Brandenburg gibt es keine im Gesetz festgeschriebene Regelungen zur Finanzierung der Fachberatung in der Kindertagesbetreuung. Allerdings sind durch die Übertragung der Aufgaben auf den Leistungsbevollmächtigten, d.h. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, diese zur Finanzierung von Fachberatungsangeboten angewiesen, was faktisch eine implizite Finanzierungsregelung darstellt. Darüber hinaus bieten weitere Fachberatungs- bzw. Unterstützungssysteme wie Konsultationskitas (indirekt) eine Finanzierung von entsprechenden Angeboten.

Finanzierung der Fachberatungen in den anderen Bundesländern

Neben Brandenburg haben fünf weitere Bundesländer keine Regelung zur Finanzierung von Fachberatungen in den entsprechenden Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Rahmenverträgen festgeschrieben (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Sachsen, Schleswig-Holstein).

In den anderen zehn Bundesländern sind solche Regelungen hingegen zu finden (Berlin, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Die Aufwendungen für die Fachberatungen werden in insgesamt fünf Bundesländern in den Betriebskosten und hier v.a. unter den Personalkosten aufgelistet (Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland). Berlin beschreibt im § 22 des KitaFöG die Betriebskosten, zu denen sowohl Personal- als auch Sachkosten gezählt werden. Die Kosten für die Fachberatung fallen laut § 22 Abs. 3 unter Sachkosten und sind dem entsprechend in den Betriebskosten enthalten. In Hamburg werden für die Fachberatung jährliche Haushaltsmittel von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt (§ 15 Abs. 2 KibeG). Im Abs. e) „Teilentgelt Sachkosten“ der Anlage 1 des LRV wird für die mit der Betreuung in Tageseinrichtungen verbundenen Sachkosten als Kosten des Trägers ein Pauschalbetrag je Kind und Monat vereinbart, der u.a. auch für die Kosten einer zusätzlichen Fachberatung eingesetzt werden kann. In Anlage 3 des LRV wird sogar ein Pauschalbetrag von 74.893,92 € je Fachberatungsstelle festgelegt inkl. Auszahlungsmodalitäten (vier Raten jeweils zur Quartalsmitte). In Niedersachsen gilt die Regelung, dass ein Teil der Personalkosten (höchstens 15% der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben) ab dem Beginn des Kita-Jahrs 2021/2022 für die Fachberatung eingesetzt werden darf (§ 18a Abs. 2 KiTaG). Hierbei dürfen jedoch nur Kräfte finanziert werden, die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder Kräfte, die die Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder 2 KiTaG erfüllen und vor dem 1. August 2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache waren (§ 7 Abs. 3 2. DVO-KiTaG). In Nordrhein-Westfalen wird die Inanspruchnahme der Fachberatung über die Finanzierung aus dem Budget zur Kindpauschale über die Personalkraftstunden ermöglicht (§ 28 Abs. 4 KiBiz). In Rheinland-Pfalz werden die Kosten für die Fachberatung in § 12 Abs. 1 (KiTaG) unter Personalkosten aufgelistet. Die Kosten der Fachberatungen können hierbei bis zur Höhe von 0,8 v.H., bei Kitas mit nur einer Gruppe bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 4 KTagStGAV RP). Im Saarland beispielsweise können „als Personalkosten (...) folgende Kosten in Ansatz gebracht werden: (...) 2. (...) für die Fachberatung 0,5 Prozent der Personalkosten nach Abs. 1.“ (§ 13 Abs. 1 & 2 Ausführungs-VO SKBBG).

Einige Bundesländer gewähren ihren Jugendämtern einen (teilweise zusätzlichen) Länderzuschuss zur Förderung der Fachberatung (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-

Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen). In Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich das Land jährlich mit 54,5% an den Kosten der Kitaförderung. Zu diesen Kosten gehören auch die Ausgaben für die Fachberatung (§ 26 Abs. 1 KiföG M-V). In Nordrhein-Westfalen wird dem Jugendamt vom Land ein Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung gewährt (§ 47 Abs. 1 KiBiz). Aus diesen Mitteln soll das Jugendamt einen jährlichen Zuschuss von 1.000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung leisten. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege sollen 500 Euro je Kindertagespflegeperson, an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet werden (§ 47 Abs. 3 KiBiz). Auch Rheinland-Pfalz gewährt Landeszuweisungen zur Deckung der Personalkosten (§ 12 Abs. 1 KiTaG). In Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden genaue Landes- bzw. Fachberatungspauschalen festgelegt (§ 32b HKJGB Abs. 1 & 2; § 22 Abs. 3 KiFöG LSA; § 26 Abs. 2 ThürKigaG). In Hessen ist diese jährliche Pauschale von 550 Euro je beratender Tageseinrichtung an Bedingungen geknüpft: Die in der Fachberatung tätigen Personen müssen gewissen Anforderungen an ihre Qualifikation genügen und ihre Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans ausrichten (§ 32b Abs. 1 HKJGB). In Sachsen-Anhalt gilt die Regelung für den Länderzuschuss zur Ausweitung der Fachberatung für einen festgelegten Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 (§ 22 Abs. 3 KiFöG LSA). Hierbei ist eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 Euro festgelegt unter der Voraussetzung, dass die vorhandene Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen ausgeweitet wird (§ 22 Abs. 3 KiFöG LSA).

In Thüringen wird für jedes Kind zwischen dem ersten Lebensjahr und dem 78. Lebensmonat eine jährliche Pauschale von 30 Euro für die Fachberatung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt (§ 26 Abs. 2 ThürKigaG). Ist die Fachberatung bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wird eine Pauschale von 50€ monatlich je „0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres“ (1.); „2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres“ (2.) sowie „4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats“ (3.) bezahlt (§ 26 Abs. 2; § 26 Abs. 1 Nummer 1, 2 & 3 ThürKiG).

4.3.5 Zusammenfassung

Die gesetzlichen Regelungen zur Fachberatung in der Kindertagesbetreuung in Deutschland fallen insgesamt unterschiedlich aus. Am wenigsten geregelt ist die Fachberatung in Baden-Württemberg, Bayern und Bremen. In Baden-Württemberg heißt es zwar, dass Fachberatung angeboten werden soll, weiter ausgeführt ist dies allerdings nicht. Außerdem findet sich weder zu den Aufgaben, zum Einzugsgebiet oder zur Finanzierung eine Regelung. In Bayern und Bremen finden sich insgesamt keinerlei Regelungen zu Fachberatungen. Es wird lediglich von interner Beratung gesprochen bzw. sollen Beratungsangebote wahrgenommen werden.

In Schleswig-Holstein ist zwar der Anspruch auf Fachberatung geregelt, zu den Aufgaben finden sich jedoch keine konkreten Aussagen und sowohl Einzugsgebiet als auch Finanzierung sind nicht geregelt. In Sachsen-Anhalt ist lediglich die Finanzierung der Fachberatung geregelt. Keine expliziten Regelungen finden sich hingegen zum Anspruch, den Aufgaben und dem Einzugsgebiet der Fachberatung. In Rheinland-Pfalz fehlen Regelungen zu den Aufgaben und dem Einzugsgebiet von Fachberatungen, Regelungen zum Anspruch und zur Finanzierung lassen sich jedoch finden. In Brandenburg und Sachsen hingegen ist alles bis auf das Einzugsgebiet und die Finanzierung der Fachberatung gesetzlich geregelt.

In der Hälfte der Bundesländer lassen sich teils sehr ausführliche Regelungen sowohl zum Anspruch, zu den Aufgaben und auch zur Finanzierung der Fachberatung finden (Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen). Lediglich zum Einzugsgebiet lassen sich mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern in keinem der übrigen 15 Bundesländer gesetzliche Regelungen finden.

Die Ergebnisse zur Fachberatung in Deutschland sind in Tabelle 4 übersichtlich zusammengefasst.

Tabelle 4: Übersicht über Regelungen zur Fachberatung

Bundesland	Anspruch auf FB	Aufgaben der FB	Einzugsgebiet	Regelungen zur Finanzierung
Brandenburg	✓	✓	✗	✗
Baden-Württemberg	✗	✗	✗	✗
Bayern	✗	✗	✗	✗
Berlin	✓	✓	✗	✓
Bremen	✗	✗	✗	✗
Hamburg	✓	✓	✗	✓
Hessen	✓	✓	✗	✓
Mecklenburg-Vorpommern	✓	✓	✓	✓
Niedersachsen	✓	✓	✗	✓
Nordrhein-Westfalen	✓	✓	✗	✓
Rheinland-Pfalz	✓	✗	✗	✓
Saarland	✓	✓	✗	✓
Sachsen	✓	✓	✗	✗
Sachsen-Anhalt	✗	✗	✗	✓
Schleswig-Holstein	✓	✗	✗	✗
Thüringen	✓	✓	✗	✓

Anmerkung: ✓ = Regelung vorhanden, ✗ = keine explizite Regelung vorhanden

Lesebeispiel Brandenburg: Hier ist sowohl der Anspruch als auch die Aufgaben der Fachberatung gesetzlich geregelt. Explizite gesetzliche Regelungen zum Einzugsgebiet und zur Finanzierung der Fachberatung lassen sich in Brandenburg hingegen nicht finden.

5 Zusammenfassung der Expertise

Die vorliegende Expertise hat die Sachstände zu den drei Themenbereichen „Fachkräfte, Leitungsqualifikation und Fach-/Praxisberatung“ dargestellt.

Zur Situation der Qualifikationsanforderung der Fachkräfte in Brandenburg wurde zum einen auf die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas und zum anderen auf die Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege eingegangen. Hierbei wurde deutlich, dass die Berufsausbildung der pädagogischen Fachkräfte in den Kitas in Brandenburg klar geregelt ist. Die Fachkräfte müssen einen pädagogischen Hintergrund haben. Die meisten haben eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in, aber das Kita-System steht sowohl Personen mit anderem pädagogischen Hintergrund als auch Quer- und Seiteneinsteiger*innen offen. Zusätzlich benötigen die Fachkräfte eine schwerpunktmäßige Ausbildung bzw. einen entsprechenden Schwerpunkt, wenn sie mit Kindern mit Förderbedarf arbeiten möchten. In der Kindertagespflege ist ein pädagogischer Hintergrund nicht zwingend vonnöten. Das Feld der Berufsabschlüsse ist hier sehr heterogen. Personen, die in der Kindertagespflege arbeiten möchten, brauchen eine Qualifizierung, die je nach beruflichem Hintergrund (pädagogischer Hintergrund oder nicht) unterschiedlich umfangreich sein muss.

Anschließend wurden die Situation zu den Qualifikationsanforderungen an die Kita-Leitungen in den Bundesländern betrachtet, welche sehr heterogen ist. In fast allen Bundesländern ist festgelegt, dass die Leitung eine pädagogische Fachkraft sein soll. Zusätzlich soll die Leitung in den meisten Bundesländern über ausreichend Erfahrung verfügen und/oder bereits eine gewisse Anzahl an Jahren im Beruf tätig sein bzw. ausreichend Berufserfahrung haben (durchschnittlich zwei Jahre). In der Hälfte der Bundesländer ist festgelegt, dass die Leitung zusätzlich eine Fort- bzw. Weiterbildung in Leitungsaufgaben haben soll. Teilweise sind hier die genaue Anzahl an Fortbildungsstunden oder die genauen Fortbildungsinhalte festgelegt. Ein Hochschulabschluss ist für die Leitung allgemein lediglich in einem Bundesland verpflichtend. Für Leitungen von Kitas, die eine bestimmte Größe erreichen oder eine Mindestanzahl an Kindern unter drei Jahren betreuen, ist ein Hochschulabschluss hingegen in mehreren Bundesländern vonnöten.

Abschließend wurde die aktuelle Situation zur Fachberatung betrachtet. Diese ist in Deutschland sehr heterogen. Bei einigen Bundesländern lassen sich keine expliziten Regelungen finden. In den meisten Bundesländern sind hingegen Regelungen zur Fachberatung zu finden, welche jedoch unterschiedlich detailliert sind. So finden sich einzelne Bundesländer, in denen lediglich der Anspruch oder die Finanzierung geregelt sind. In zwei Bundesländern sind sowohl der Anspruch als auch die Aufgaben der Fachberatung gesetzlich verankert. In der Hälfte der Bundesländer sind teils sehr detaillierte Regelungen zum rechtlichen Anspruch, der Aufgabengestaltung und zur Finanzierung vorhanden. Lediglich in einem Bundesland lassen sich Regelungen zu allen betrachteten Punkten (rechtlicher Anspruch, Aufgabengestaltung, Einzugsgebiet sowie Finanzierung der Fachberatung) finden.

Literaturverzeichnis

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2020). *Statistischer Bericht KV7–j/20. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg*. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020). *Bildung in Deutschland kompakt 2020*. Bielefeld. Abrufbar unter https://www.bildungsbericht.de/static_pdfs/bbe20-kompakt.pdf (03.09.2020).
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019). *Fachkräftebarometer Frühe Bildung*. München: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF).
- Ballaschk, I. & Anders, Y. (2015). Führung als Thema deutscher Kindertageseinrichtungen. Welchen Beitrag können organisationspsychologische Theorien zur Konzeptentwicklung leisten? *Zeitschrift für Pädagogik*, 61(6), 876-896.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Jugend- und Familienministerkonferenz (BMFSFJ & JFMK) (2014). *Communiqué – Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern*. Berlin: BMFSFJ. Verfügbar unter <http://www.kindergartenpaedagogik.de/2367.pdf>.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). *Bundesanzeiger: Bekanntmachung Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ Vom 2. November 2015*. Abrufbar unter https://sprachkitas.fruhe-chancen.de/fileadmin/PDF/Sprach-Kitas/151110_FRL_Sprach-Kitas.pdf (28.03.2021).
- Der Paritätische Gesamtverband (2019). „... wenn es wirklich gut werden soll!“ *Paritätische Eckpunkte zum Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung*. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.) (2010). *Fachberatungen in Kindertageseinrichtungen. Fachpolitisches Positionspapier*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (2015). *Paritätischer Anforderungskatalog. Rahmenbedingungen für inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V. (2014). *Positionspapier. Qualität in Kindertageseinrichtungen*. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (2020). *Brennpunkt Wohlfahrt*. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Egert, F., Fukkink, R. G. & Eckhardt, A. G. (2018). Impact of in-service professional development programs for early childhood teachers on quality ratings and child outcomes: A meta-analysis. *Review of Educational Research*, 88(3), 401-433.
- Fukkink, R. G. & Lont, A. (2007). Does training matter? A meta-analysis and review of caregiver training studies. *Early Childhood Research Quarterly*, 22(3), 294-311.
- Herrmann, K. (2017). *Fachberatung zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Fachtag Fachberatung auf der didacta. Nifbe*. Abrufbar unter: <https://www.nifbe.de/infoservice/aktuelles/1120-fachberatung-zwischen-wunsch-und-wirklichkeit> (07.04.2021).
- Kluczniok, K. & Roßbach, H.-G. (2014). Professionalisierung frühpädagogischer Fachkräfte in Deutschland – Herausforderungen und Handlungsempfehlungen. *Keryks*, 13, 145-161.
- Leygraf, J. (2013). *Fachberatung in Deutschland. Eine bundesweite Befragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Kindertageseinrichtungen: Zehn Fragen - Zehn Antworten*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Studien, Band 20. München.
- MBJS (2018). *Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin / zum Erzieher. Profis für die Praxis – neue Kurse*. Abrufbar unter: <https://mbjs.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.248439.de> (10.05.2021).
- pädquis gGmbH & Steria Mummert Consulting AG (2008). *Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen*. Sächsisches Staatsministerium für Soziales. Dresden.

- Ranns, H., Mathers, S., Moody, A., Karemaker, A., Graham, J., Sylva, K. & Siraj-Blatchford, I. (2011). *Evaluation of the Graduate Leader Fund: Evaluation Overview*. – London: Department for Education.
- Statistisches Bundesamt (2020). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Strehmel, P. & Ulber, D. (2014). *Leitung von Kindertageseinrichtungen*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 39. München
- Sylva, K., Melhuish, E., Sammons, P., Siraj-Blatchford, I. & Taggart, B. (2004). *The effective provision of pre-school education (EPPE) project: Final Report: A longitudinal study funded by the DfES 1997-2004*.
- Weiss, K. (Hrsg.) (2008). *Qualifizierung in der Kindertagespflege: das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagespflegepersonen“*. Seelze-Velber: Klett.

Übersicht über rechtliche Regelungen in den Bundesländern

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
BRD	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist	SGB VIII	12.02.2021
Brandenburg	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe	KitaG	25.06.2020
	Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen	TagpflegEV	13.07.2009
	Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten	KitaPersV	10.08.2020
	Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII	RV BB	---
	Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher	ErzankV	23.11.1993
	Verordnung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten für Arbeitsfelder im Berufsfeld von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern	ErzGleichV	11.09.2017
	Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz)	BbgSozBerG	08.05.2018
Baden-Württemberg	Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen	KiTaVO	25.11.2010
	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich	FAG	04.02.2021
	Kindertagesbetreuungsgesetz (Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege)	---	01.03.2020
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII	RV BW	---
	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg	LKJHG	19.03.2020

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Bayern	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes	AVBayKiBiG	24.05.2019
	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege	BayKiBiG	23.12.2019
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII	RV BY	21.04.2015
Berlin	Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen	VOKitaFög	01.09.2020
	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	KitaFög	19.02.2021
	Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe	BRV JUG	15.12.2006
Bremen	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	BremKTG	05:03:2019
	Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen	RiBTK	
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII	RV HB	---
Hamburg	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz	KibeG	18.12.2020
	Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘	LRV	07.08.2018
Hessen	Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch	HKJGB	28.09.2015
	Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII	KJHG	22.10.2001
	Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege	---	2020
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	Kifög M-V	04.09.2019
	Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern	RV MV	09.09.1999
	Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung	FrühKiBiVO M-V	02.01.2020

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Niedersachsen	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	KiTaG	10.12.2020
	Niedersächsische Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten	1. DVO-KitaG	28.06.2002
	Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe	2. DVO-KitaG	16.07.2002
	Rahmenvertrag nach § 78f Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	RV NI	01.10.2019
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz	KiBiz	03.09.2019
	Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes	DVO KiBiz	05.03.2020
	Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel	Personalverordnung	04.08.2020
	Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII	RV NW	06.12.2006
Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	KiTaG	03.09.2019
	Kindertagesstättengesetz	---	03.09.2019
	Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	KiTa-Zukunftsgesetz	03.09.2019
	Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes	KTagStGAV RP	03.09.2019
	Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII	RV RP	20.06.2005
	Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	---	01.07.2021
	Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	---	---
	Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	---	---

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Saarland	Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz	SKBBG	19.06.2019
	Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes	Ausführungs-VO SKBBG	30.10.2019
	Rahmenvereinbarung gemäß § 78a ff KJHG nebst Anlagen	RV SL	Sep. 2019
Sachsen	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	SächsKitaG	14.12.2018
	Landesjugendhilfegesetz	LJHG	04.09.2008
	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater	SächsQualiVO	20.09.2010
	Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen	---	05.02.2007
	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung)	SächsKitaFinVO	23.11.2015
	Rahmenvertrag nach § 78 f Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Freistaat Sachsen	Rahmenvertrag KJHG	01.04.1999
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)	KiFöG LSA	16.01.2020
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für das Land Sachsen-Anhalt	RV ST	01.01.2001
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz)	KiTaG	12.12.2019
	Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen	Kita-Reform-Gesetz	14.05.2020
	Jugendhilfe-Rahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 78 f SGB VIII	JugH-RV	16.02.2009

Bundesland	Titel	Abkürzung	Datum
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz)	ThürKigaG	11.06.2020
	Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung	ThürKitaVO	03.12.2018
	Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege	ThürKitapflegVO	29.03.2012
	Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung	ThürKitaFinVO	03.12.2018
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Zwischen dem Thüringischen Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zusammengeschlossenen Spitzenverbänden	RV TH	fehlt
	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz	ThürKJHAG	30.06.202